

2120 031

III ZR 167/59

Verkündet
am 12. Dezember 1960
Scheibl,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des juristischen Mitarbeiters Bernhard M [REDACTED],
B [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Justiz, Berlin-
Schöneberg, Salzburger Straße 21/23,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Juni
1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1921 geborene Kläger legte, nachdem er von April 1939 bis März 1944 seine kaufmännische Ausbildung bei der Firma S. & H. AG erhalten hatte, vor der Industrie- und Handelskammer Thüringen die Kaufmannsgehilfenprüfung ab. Am Berliner-Abend-Gymnasium hatte er inzwischen 1942 das Zeugnis der Reife mit der Gesamtnote "befriedigend" erlangt. Von Oktober 1945 bis September 1946 war er Angestellter bei der Stadtverwaltung Gera. Während dieser Zeit nahm er an dem 8-monatigen ersten Volkerichterlehrgang des Landes Thüringen teil und bestand die Abschlußprüfung mit der Note "befriedigend". Vom 1. Oktober 1946 ab bis zu seiner fristlosen Entlassung am 3. Juni 1952 war er an verschiedenen thüringischen Gerichten als Volksrichter tätig, am 1. November 1948 wurde er Oberamtsrichter. Nebenher studierte er an der Universität Jena Rechtswissenschaften.

Im Juni 1952 kam der Kläger nach Berlin (West) und erhielt dort im Bundesnotaufnahmeverfahren die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in Berlin und in der Bundesrepublik. Am 26. August 1953 unterzog er sich vor dem Justizprüfungsamt Berlin der ersten juristischen Staatsprüfung. Der Prüfungsausschuß, der sich aus dem damaligen Präsidenten des Justizprüfungsamtes Altmann als Vorsitzendem, dem Senatspräsidenten beim Kammergericht Dr. Sw., dem damaligen Kammergerichtsrat G. und dem Universitätsprofessor Dr. H. als weiteren Mitgliedern zusammensetzte, erklärte die Prüfung in einem nicht einstimmig gefaßten Beschluß für nicht bestanden. Von den vier unter Aufsicht gefertigten Prüfungsarbeiten wurden zwei als "unzulänglich" und zwei als "ungenügend" beurteilt. Die häusliche Arbeit und die Leistungen in der mündlichen Prüfung wurden als "befriedigend" bewertet. Dem Kläger wurde gestattet, die Prüfung nach sechs Monaten zu wiederholen. Dabei wurde ihm aufgegeben, die er-

folgreiche Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, Strafrecht und Verwaltungsrecht nachzuweisen.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses erhob der Kläger Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht, dessen erstes klagabweisendes Urteil vom 10. Dezember 1953 vom Obergerverwaltungsgericht aufgehoben worden war, wies die Klage durch Urteil vom 20. Januar 1955 wiederum ab. Das Obergerverwaltungsgericht hob mit Urteil vom 11. Juli 1956 die Entscheidung des Prüfungsausschusses auf, weil der Ausschuß unter Verletzung der Vorschrift in § 22 Satz 2 der Justizausbildungsordnung (JAO - Berl: GVBl. 1953, 77 -) die vom Kläger vorgelegten Dienstleistungszeugnisse anerkannter Juristen über seine Volksrichtertätigkeit nicht berücksichtigt habe, die alle Prüfer selbst hätten durchsehen müssen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Obergerverwaltungsgerichts erhob das Justizprüfungsamt beim Bundesverwaltungsgericht erfolgreich Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht gab der Revision des Justizprüfungsamtes mit Urteil vom 11. Juli 1958 statt, hob das Urteil des Obergerverwaltungsgerichtes auf und wies die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Verwaltungsgerichtes zurück. Zur Begründung führt es aus, das Obergerverwaltungsgericht habe seine Feststellung, daß die Zeugnisse nicht von allen Prüfern eingesehen worden sei, in einer gegen die Denkgesetze verstoßende, widerspruchsvollen Weise getroffen. Nach Lage der Sache können der Nachweis des Versäumnisses der Einsichtnahme in diese Zeugnisse nicht geführt werden. Die Folgen dieser Ungewissheit müsse der Kläger tragen.

Gegen dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat der Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben mit dem Antrag, unter Aufhebung des Urteiles



des Bundesverwaltungsgerichtes das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes auch formell wieder herzustellen, hilfsweise festzustellen, daß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVerwGG bis zum Erlaß einer bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung mit Art. 30, 99 2. Halbs. GG unvereinbar sei. Über diese Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger die Beklagte aus Amtshaftung in Anspruch mit der Behauptung, Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Senator der Justiz hätten sich einer Reihe von Amtspflichtverletzungen schuldig gemacht, auf die es zurückzuführen sei, daß die erste juristische Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt worden sei. Er hat zunächst beantragt festzustellen, daß die Beklagte seit dem 1. April 1956 für die Behinderung des Klägers im beruflichen Fortkommen als Volljurist schadensersatzpflichtig sei, insbesondere wegen Ausfalls von Einkünften aus der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Von den gegen den Prüfungsausschuß erhobenen Vorwürfen könne nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes nur die angebliche Nichtberücksichtigung der Dienstleistungszeugnisse von Bedeutung sein. Diese seien jedoch ausweislich der Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht von allen Prüfern gewürdigt worden. Der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes, daß jeder Prüfer die Zeugnisse selbst hätte zur Hand nehmen und durchsehen müssen, sei nicht zu folgen. Der Kläger könne auch nicht beweisen, daß er ohne die angeblichen Pflichtverletzungen die beiden juristischen Staatsexamina bestanden haben würde. Überdies hätte der Kläger den Schaden durch Wiederholung der ersten Staatsprüfung mindern müssen. Auch sei die Klagforderung verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und den behaupteten Amtspflichtverletzungen nicht feststellbar sei.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte sei beweispflichtig dafür, daß er auch bei ordnungsmäßigem Ablauf der Prüfung diese nicht bestanden haben würde. Nach der Statistik hätten in den Jahren von 1951 bis 1955 von 100 Rechtskandidaten 79 die erste Staatsprüfung bestanden und von diesen 79 wiederum 70 die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt. Die Klage sei auch wegen Verstoßes des Prüfungsausschusses gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG begründet, weil bei der willkürlichen Handhabung des Prüfungsverfahrens und der mangelhaften Staatsaufsicht die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte nicht mehr gewährleistet sei.

Unter Abstandnahme von dem im ersten Rechtszug gestellten Feststellungsantrag hat der Kläger im Berufungsverfahren die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 100,-- DM als Schadensersatz für entgangene Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt begehrt. Seiner Berufung blieb der Erfolg versagt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsverfahren gestellten Antrag weiter, die Beklagte bittet die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die vom Kläger behaupteten Tatsachen schuldhafte Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Senators der Justiz dem Kläger gegenüber darstellten und ob der Kläger beim Unterbleiben solcher Amtspflichtverletzungen das

erste juristische Staatsexamen bestanden hätte. Es hält die Klagabweisung schon deshalb für begründet, weil nicht festgestellt werden könne, daß die behaupteten Amtspflichtverletzungen zu dem geltend gemachten Schaden geführt haben. Denn Schadensersatz für entgangene Einnahmen als Rechtsanwalt setze den Nachweis voraus, daß der Kläger, hätte er die erste Staatsprüfung bestanden, auch die zweite bestanden haben würde. Daran fehle es.

2) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dem Kläger einen unmöglich zu erbringenden Beweis abgefordert und § 287 ZPO verletzt, wenn es die Klagabweisung allein schon deshalb für gerechtfertigt halte, weil der Kläger erst die zweite Staatsprüfung hätte ablegen müssen, um den Beweis führen zu können, daß er sie auch bestanden hätte. Im Schadensrecht könne im Gegensatz zur Meinung des Berufungsgerichtes der Beweis der Reife im Sinne von § 2 GVG nicht nur durch die Ablegung der zweiten Staatsprüfung geführt werden. Dem Kläger müsse der Nachweis nach § 286 ZPO verbleiben, daß ihn infolge schuldhafter Amtspflichtverletzung ein konkretes Schadensereignis betroffen habe, während dann nach § 287 ZPO zu beurteilen sei, ob dieses Ereignis den behaupteten Schaden verursacht habe. Infolge Zeitablaufs bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sei der Kläger gehindert gewesen, nach der Justizausbildungsordnung nunmehr eine Wiederholung der ersten Staatsprüfung zu beantragen. Deswegen müsse ihm nach Schadensgrundsätzen der Nachweis offen bleiben, daß er nicht nur die erste, sondern auch die zweite Staatsprüfung bestanden haben würde. Nach der Lebenserfahrung und den Vergleichszahlen, die für das Ergebnis der zweiten Staatsprüfung offenkundig seien, habe der Kläger alle Voraussetzungen mitgebracht, auch diese Prüfung zu bestehen.

3) Da das Berufungsgericht keine Feststellungen darüber trifft, ob die Behauptungen des Klägers über das Verfahren des Prüfungsausschusses zutreffen, in welchem der Kläger Amtspflichtverletzungen erblickt, ist im Revisionsverfahren von der Richtigkeit des diesbezüglichen Klagevorbringens auszugehen. Es kann zu Gunsten des Klägers auch unterstellt werden, daß er ohne die behaupteten Mängel des Prüfungsverfahrens die erste Staatsprüfung bestanden hätte. Da er aber den Entgang von Einnahmen als Rechtsanwalt zur Begründung seiner Klagforderung geltend macht, kommt es darauf an, ob dieser Schaden adäquat auf das Nichtbestehen der ersten Staatsprüfung zurückzuführen ist. Das ist nur dann der Fall, wenn davon ausgegangen werden könnte, daß der Kläger beim Bestehen der ersten Staatsprüfung auch die zweite bestanden haben würde, deren Bestehen Voraussetzung für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes ist. Die Frage dieses ursächlichen Zusammenhanges ist, wie die Revision mit Recht bemerkt, nach § 287 ZPO zu beurteilen. Im Bereich dieser Bestimmung hat der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände ohne Rücksicht auf eine Behauptungs- und Beweislast nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. Er darf zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer nach § 286 ZPO festzustellenden schuldhaften Amtspflichtverletzung und einem behaupteten Schaden auch dann kommen, wenn ein strikter Beweis dafür durch das Verhandlungsergebnis und eine etwaige Beweisaufnahme nicht erbracht ist, aber Anhaltspunkte vorliegen, die so stark für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges sprechen, daß der Tatrichter die Überzeugung gewinnt, ein solcher liege vor. Dabei wird insbesondere auch die eigene richterliche Erfahrung zu verwerten sein. Der Tatrichter ist aber nicht gezwungen, in jedem Falle zur Bejahung oder zur Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges zu kommen, er kann diese Frage auch offen lassen, wenn er bei pflichtmäßiger Prü-

fung zu dem Ergebnis kommt, es fehle zur freien Bildung einer festen Überzeugung in der einen oder der anderen Richtung an hinreichenden Anhaltspunkten (vgl. BGHZ 29, 393, 400). "Ins Blaue hinein" darf er sein Ermessen nicht ausüben. Die Unmöglichkeit einer Überzeugungsbildung geht dann zu Lasten des Klägers, weil dessen Klaganspruch nicht begründet ist, wenn der behauptete ursächliche Zusammenhang nicht feststellbar ist.

Der Satz im Berufungsurteil, der Beweis der Reife für das Richteramt und den höheren Verwaltungsdienst könne nur durch die Ablegung des Assessorexamens geführt werden und der weitere Satz, der Kläger könne den Beweis, daß er außer der ersten juristischen Staatsprüfung auch die große Staatsprüfung bestanden hätte, nicht führen, ohne daß er sich der großen Staatsprüfung unterziehe, könnten für sich allein gelesen Zweifel erwecken, ob das Berufungsgericht sich der dargelegten Bedeutung der Vorschrift in § 287 ZPO in ihrer ganzen Tragweite bewußt gewesen ist. Die Sätze müssen aber im Zusammenhang der Urteilsgründe gelesen werden. Das Berufungsgericht führt im einzelnen aus:

"Die Große Staatsprüfung dient gemäß § 50 JAO der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst besitzt. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob der Referendar nach dem Gesamteindruck, den er in der Prüfung gemacht hat, für das Richteramt und den höheren Verwaltungsdienst reif ist (§ 57 Abs. 1 i.V.m. § 22 letzter Satz JAO)".

"Der Kläger will durch den Hinweis auf seine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit, seine sechsjährige Tätigkeit als

Volksrichter und die Durchschnittsberechnungen der Ergebnisse der beiden juristischen Staatsprüfungen in Berlin in den Jahren von 1951 bis 1955 beweisen, daß er das Assessorexamen bestanden hätte. Nach der Lebenserfahrung kann aber nicht angenommen werden, daß jemand allein wegen seiner überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit und mehrjährigen Volksrichtertätigkeit den für das Bestehen der großen juristischen Staatsprüfung an ihn zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber liegt allein im Ermessen des Prüfungsausschusses, vor dem das Assessorexamen abgelegt wird. Auch die vom Kläger angestellten Durchschnittsberechnungen bieten schon wegen ihrer Ungenauigkeit keinen Anhalt dafür, daß er - selbst bei Berücksichtigung der besonderen Umstände seines Falles - das Assessorexamen bestanden hätte".

Diese Ausführungen zeigen, daß das Berufungsgericht die Umstände, die der Kläger für seine Behauptung vorträgt, er würde die zweite Staatsprüfung bestanden haben, berücksichtigt und die Lebenserfahrung in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen hat. Ob dem Berufungsgericht die so gegebenen Anhaltspunkte ausreichten, um zur Überzeugung zu gelangen, der Kläger würde die zweite Staatsprüfung bestanden haben, war eine Frage tatrichterlicher Würdigung. Daß das Berufungsgericht dabei von grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen ausgegangen wäre oder wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer Acht gelassen hätte, ist nicht ersichtlich. Nur insoweit aber unterliegt die nach § 287 ZPO vorzunehmende Überzeugungsbildung des Tatrichters der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (BGHZ 3, 162, 175 ff; 6, 62).

Hat das Berufungsgericht in revisionsmäßig nicht zu be-
anstandender Weise den ursächlichen Zusammenhang zwischen der
angeblich amtspflichtwidrig getroffenen Entscheidung des
Prüfungsausschusses und dem geltend gemachten Entgang von Ein-

nahmen als Rechtsanwalt nicht feststellen können, so konnte es die Frage, ob der Prüfungsausschuß und der Senator für Justiz ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflichten schuldhaft verletzt habe, ebenso offen lassen, wie die Frage, inwieweit in dieser Richtung bindende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vorliegen. Die Revision ist nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens